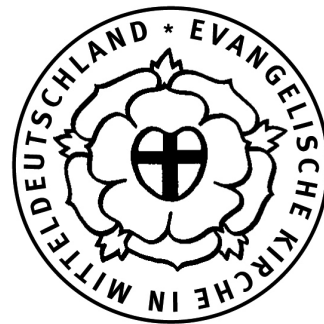


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Fürbitte für die 7. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 12. bis 14. April 2018 in Kloster Drübeck	50
Inhalt	
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung für Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagogen und Kirchenbeamte vom 19. Januar 2018	50
Zweite Verordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung vom 19. Januar 2018	52
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost	52
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 38/17 (KAVO) vom 29. November 2017	52
Beschlussfassungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	52
Arbeitsrechtsregelung 01/2017	53
Arbeitsrechtsregelung 02/2017	53
Arbeitsrechtsregelung 03/2017	53
Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 2. Dezember 2017	54
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Laucha	54
Urkunde über das Ausscheiden der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haufeld, Treppendorf und Rittersdorf aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Tannroda, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	54
Urkunde über die Ausgliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haufeld und Treppendorf aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Weimar und Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haufeld und Treppendorf in den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld	55
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Lichte und Wallendorf zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lichte-Wallendorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld	55
B. PERSONALNACHRICHTEN	
	55
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
	55
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	62

**Fürbitte für die 7. Tagung
der II. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 12. bis 14. April 2018
in Kloster Drübeck**

Die II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu ihrer 7. Tagung vom 12. bis 14. April 2018 nach Kloster Drübeck einberufen worden.

Neben dem Bericht von Landesbischofin Junkermann wird die Landessynode über den Antrag auf Verlängerung der Amtszeit von Propst Hackbeil als Regionalbischof des Propstsprenghaus Stendal-Magdeburg entscheiden. Einen weiteren Schwerpunkt wird das Thema „Gemeinde“ bilden.

Auf der Tagesordnung stehen u. a. auch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der EKM sowie der Beschluss über den Kollektenplan der EKM für 2019.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 15. Februar 2018
(1111-02)

Brigitte Andrae
Präsidentin

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Umzugskostenvergütung
für Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagogen
und Kirchenbeamte**

Vom 19. Januar 2018

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 49 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, Abl. S. 183) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung für Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagogen und Kirchenbeamte (Umzugskostenverordnung - UmzugskostenVO) vom 4. Mai 2012 (Abl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert: Die Angabe „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 3“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Vikare (§ 1 Satz 2 Nummer 4) erhalten eine Umzugskostenbeihilfe.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe wird Ruheständlern oder Hinterbliebenen nur gewährt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Entstehen des den Anspruch begründenden Sachverhalts umziehen.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 3
Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Umzugskostenvergütung beziehungsweise Umzugskostenbeihilfe erhalten Berechtigte nach § 1 aus Anlass
 1. der Aufnahme in das Vikariat oder der erstmaligen Entsendung in eine Pfarrstelle der Landeskirche mit Verpflichtung zur Wohnungnahme am Ausbildungsort,
 2. des Wechsels der Entsendungsstelle oder der Einweisung eines Vikars in einen anderen Ausbildungsort im überwiegend dienstlichen Interesse,
 3. der nicht nur vorübergehenden Versetzung innerhalb der Landeskirche aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, es sei denn, dass die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer vom neuen Dienstort entfernt ist und eine Dienstwohnung nicht bezogen werden soll,
 4. der Übertragung einer Pfarrstelle oder eines Auftrages nach Rückkehr aus einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse auch aus einem Dienst im Ausland, es sei denn mit der beurlaubenden Stelle ist etwas anderes vereinbart.
 5. der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung, ohne dass eine neue Dienstwohnung zugewiesen wird, oder der Wartestands- oder Ruhestandsversetzung unter der Bedingung, dass die Räumung der Wohnung innerhalb der vom Landeskirchenamt bestimmten angemessenen Frist erfolgt. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so gilt die Zusage hinsichtlich der Beförderungsauslagen nur für die Erstattung der bis zum inländischen Grenzort angefallenen Auslagen als erteilt,
 6. der Zuweisung einer Dienstwohnung oder der Anweisung, die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung vom Dienstort zu nehmen,
 7. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde oder des Dienstsitzes der Pfarrstelle,
 8. des Auszuges aus der Dienstwohnung aus gesundheitlichen Gründen unter Aufhebung der Residenzpflicht, ohne dass damit ein Wechsel der Stelle verbunden ist.
- (2) Die Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe kann insbesondere zugesagt werden für Umzüge aus Anlass
 1. der Einstellung, auch im Rahmen eines Kirchenbeamten- oder Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit, sofern ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung vorliegt,
 2. der Abordnung oder Zuweisung und der Aufhebung der jeweiligen Maßnahme,
 3. eines wegen Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden und im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder notwendigen Auszuges aus der Dienstwohnung.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für Umzüge aus Anlass der Wartestands- oder Ruhestandsversetzung ist Kostenträger die Landeskirche.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5“ durch folgende Wörter ersetzt:

„aus Anlass

1. der Aufnahme in das Vikariat oder des Wechsels des Ausbildungsortes,
2. des Wechsels der Entsendungsstelle,
3. der Erteilung eines nicht stellungsbundenen Auftrags.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Mietentschädigung“ durch das Wort „Mieterstattung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 3“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Umzugsauftrags sind“ die Wörter „unabhängig voneinander« eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird der zweite Satzteil durch die Wörter „kann das Landeskirchenamt den Berechtigten auffordern, weitere Kostenvoranschläge einzuholen“ ersetzt.
6. § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Dienstreisen des Berechtigten“ die Wörter „unter Berücksichtigung einer Wegstreckenentschädigung von 20 Cent je Kilometer“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Tagegeld wird nicht gewährt.“
8. § 8 wird wie neu gefasst:

„§ 8
Mieterstattung

Ist der Umziehende dienstlich verpflichtet, mit Dienstbeginn in den Einzugsbereich des neuen Dienstortes zu ziehen oder eine Dienstwohnung am neuen Dienstort zu beziehen, hat er Anspruch auf Mieterstattung. Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete oder eine Dienstwohnungsvergütung für die neue Wohnung gezahlt werden musste und die bisherige Wohnung nicht mehr genutzt wird.“

9. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9
Maklergebühren

Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer angemessenen Mietwohnung werden Berechtigten, die verpflichtet sind, an den neuen Dienstort zu ziehen, erstattet, wenn der Kostenträger der Beauftragung eines Maklers zugestimmt hat.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4“ wird durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ werden ein Komma und die Wörter „deren Umzug nicht durch eine Ruhestandsversetzung veranlasst ist, und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „20 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13“ durch die Angabe „700 Euro“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „50 Prozent des Betrages nach Satz 2“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
- d) In Satz 4 werden die Wörter „10 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13“ durch die Wörter „200 Euro“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„Die Umzugskostenbeihilfe beträgt 1.400 Euro. Sie erhöht sich um 700 Euro für den Ehe- oder Lebenspartner und um je 300 Euro für jedes andere Familienmitglied nach § 6 Absatz 2.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Erfurt, den 19. Januar 2018
(4561-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Zweite Verordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung

Vom 19. Januar 2018

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Reisekostenverordnung (RKV) vom 13. Dezember 2008 (Abl. 2009 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2015 (Abl. S. 124), wird in § 5 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften einen Elektro-Personenkraftwagen wird die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 Bundesreisekostengesetz um 10 Cent je Kilometer erhöht.“

2. Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Nutzung eines Elektro-Fahrrades beträgt die Wegstreckenentschädigung 10 Cent je Kilometer.“

3. Absatz 2 wird Absatz 3.
4. Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Zwecke der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Tagegeld oder Trennungstagegeld.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Erfurt, den 19. Januar 2018
(4571-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (Abl. EKD S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 23. Januar 2018
(4702-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 38/17 (KAVO)

Vom 29. November 2017

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (Abl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (Abl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 29. November 2017 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderungen der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABI. EKD S. 106), zuletzt geändert am 14. Juni 2017 (Abl. EKD S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 Absatz 1 wird folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu § 27 Absatz 1:

Die Berechnung des Urlaubsentgelts richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes.“
2. In § 28 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 125 SGB IX“ durch die Wörter „§ 208 SGB IX“ ersetzt.
3. In § 34 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 92 SGB IX“ durch die Wörter „§ 175 SGB IX“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2017

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Stellvertretender Vorsitzender)

Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat in der Sitzung am 30. Januar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelungen
des Schlichtungsausschusses nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz
des Diakonischen Werkes Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Arbeitsrechtsregelung 01/2017

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), in der Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Anpassung der AVR-DW.EKM an § 309 Nr. 13 BGB
(Textform)**

In den AVR-DW-EKM wird an folgenden Stellen die Schriftform durch die Textform ersetzt und die folgenden Regelungen wie folgt neu gefasst:

§ 27 b Absatz 4:

„Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss Art und Umfang der Entgeltumwandlung mindestens einen Monat vorher in Textform geltend machen.“

§ 35 Absatz 2 Satz 2:

„Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rentenbescheides in Textform bei der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber geltend machen.“

§ 45 Absatz 1:

„Ansprüche auf Leistungen, die auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 12 und 13 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Entgelt (§§ 14 bis 19a) müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden.“

Anlage 10/I § 6 Absatz 4:

„Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten oder von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden.“

Anlage 10/III § 16 Absatz 2:

„Besteht die Schülerin bzw. der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie bzw. er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren bzw. seinen Antrag in Textform bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.“

Anlage 10/V § 14 Absatz 1 Satz 2:

„Besteht die Schülerin bzw. der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie bzw. ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen,

verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren bzw. seinen Antrag in Textform bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.“

Arbeitsrechtsregelung 02/2017

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), in der Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Anpassung der Ausschlussfristen an das Mindestlohngesetz

In den AVR-DW-EKM wird § 45 Absatz 1 Satz 2 eingefügt: „Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendengesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.“

Arbeitsrechtsregelung 03/2017

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), in der Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Pflicht des Mitarbeitenden zur Vorlage eines erweiterten
polizeilichen Führungszeugnisses**

§ 3 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

- „1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Verlangen des Dienstgebers in den durch Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen verpflichtet, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsicht vorzulegen. Die dabei gewonnenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze verwendet werden (z. B. § 124 Absatz 2 SGB IX; § 72a Absatz 5 SGB VIII).
2. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht in den Fällen, in denen der Dienstgeber seine Geeignetheit als Leistungserbringer oder Träger einer Einrichtung unter anderem dadurch nachweisen muss, dass er von den Mitarbeitenden regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis anfordert und sich so von deren Geeignetheit für die auszuübende Tätigkeit überzeugt.
3. Die hierfür entstehenden Gebühren trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber.“

Halle, den 30. Januar 2018
(4704/01-17)

Schlichtungsausschuss
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM

Dr. Dirk Schwerdtfeger
Vorsitzender

Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Vom 2. Dezember 2017

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2017 folgender Änderung der Satzung vom 26. Oktober 2017 zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. in der Fassung vom 29. März 2017 (ABl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. die Mitwirkung bei der Berufung des Vorstandsvorsitzenden, die Bestellung des weiteren Mitgliedes des Vorstandes sowie die Abberufung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes,“
2. § 16 Absatz 2 Seite 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Vorstandsvorsitzende wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Diakonischen Rat sowie mit der Diakonischen Konferenz von der Landsynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt und nach den dafür geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen berufen.“
3. § 32 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese in der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2007 beschlossene und zuletzt am 29. März 2017 geänderte Fassung hat durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2017 die vorstehende Neufassung erhalten.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, den 2. Dezember 2017
(5720-01)

L. S.

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Urkunde

Auflösung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Laucha

Aufgrund von § 14 Absatz 3 Kirchliches Zweckverbandsgesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) (nachfolgend: Kirchliches Zweckverbandsgesetz) hat der Vorstand des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Laucha, bestehend aus den Kirchspielen Bad Kösen, Freyburg und Laucha, am 3. November 2014 die Auflösung des Verbandes zum 31. Dezember 2014 beschlossen.

Das Landeskirchenamt hat diesen Beschluss durch berichtigten Bescheid vom 19. Dezember 2017 gemäß § 14 Absatz 4 Kirchliches Zweckverbandsgesetz genehmigt.

Erfurt, den 26. Januar 2018
(7313-02:130772)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

Urkunde

Ausscheiden der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haufeld, Treppendorf und Rittersdorf aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Tannroda Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 25. September 2017 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Tannroda Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haufeld, Treppendorf und Rittersdorf scheiden aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Tannroda aus.

§ 2

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haufeld, Treppendorf und Rittersdorf werden damit wieder eine eigenständige Kirchengemeinde. Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Tannroda besteht aus den Kirchengemeinden Tannroda und Thangelstedt.

§ 3

Das Ausscheiden erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2018.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 6. Dezember 2017 genehmigt.

Erfurt, den 18. Januar 2018
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Ausgliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haufeld und Treppendorf aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Weimar und
 Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haufeld und Treppendorf in den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld

Aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 2. Dezember 2017 auf Antrag der Kreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Weimar und Rudolstadt-Saalfeld Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Haufeld und Treppendorf werden aus dem Kirchenkreis Weimar ausgegliedert und in den Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld eingegliedert.

§ 2

Die Ausgliederung bzw. Eingliederung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2018.

Erfurt, den 18. Januar 2018
 (1302)

L. S.

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Lichte und Wallendorf zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lichte-Wallendorf Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld am 15. November 2017 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Lichte und Wallendorf schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lichte-Wallendorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2018.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 20. Dezember 2017 genehmigt.

Erfurt, den 30. Januar 2018
 (1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz. EKD zuerkannt wurde – nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Absatz 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären. Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die

noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>. Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Eisenberg-Crossen
2. Pfarrstelle Münchenbernsdorf
3. Pfarrstelle Ottendorf
4. Pfarrstelle Roßdorf

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Eisenberg für Vertretungs- und Entlastungsdienste
2. I. Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis Weimar
3. III. Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

III. Superintendentenstellen

—

IV. landeskirchliche Stelle

1. Studienleiterin/Studienleiter am Pastoralkolleg Drübeck
2. Direktorin/Direktor der Evangelischen Akademie Thüringen am Sitz in Neudietendorf

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Eisenberg-Crossen

Propstsprengel: Gera-Weimar

Kirchenkreis Eisenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 11

Gemeindeglieder: 1 399 (2017)

Dienstort: Eisenberg

Dienstwohnsitz: Etzdorf

Dienstbeginn: September/Oktober 2018

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Engagierte Ehrenamtliche, Kirchenälteste und ein Team von Hauptamtlichen freuen sich, wenn Sie mit uns zusammen in einer lebendigen, dörflich geprägten Region Kirche leben und gestalten wollen.

Die beiden Pfarrstellen Eisenberg-Crossen und Eisenberg-Königshofen werden – aus bisher drei Stellen – neu gebildet. Dabei schauen wir in unserer Region auf eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit in den letzten Jahren zurück, auf der wir aufbauen. Vieles läuft gemeinsam, wie z. B. der Konfirman-

denunterricht, Kinderbibelwoche, Bibelwochen, Gottesdienste und musikalische Veranstaltungen.

Die Stelle ist auch für ein Pfarrerehepaar geeignet, da zugleich eine Kreispfarrstelle (50 Prozent) für Unterstützungsdienste in der Nordregion des Kirchenkreises ausgeschrieben wird.

Möglich wäre auch die Besetzung für ein Ehepaar aus Pfarrer und Gemeindepädagogin, bzw. Pfarrerin und Gemeindepädagoge, da auch eine Gemeindepädagogenstelle frei wird (mindestens 50 Prozent).

Die Orte und die Region:

Die Kreisstadt Eisenberg liegt zwischen Gera und Jena (je 25 Min. entfernt) und ist direkt an die A 9 angebunden (45 Min. bis Leipzig).

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinde Eisenberg mit Saasa (davon 50 Prozent, also ca. 621 Gemeindeglieder – gemeinsamer Dienstauftrag mit Pfarrstelle Eisenberg-Königshofen) sowie die Dörfer Hainspitz, Etzdorf, Thiendorf, Crossen, Hartmannsdorf, Rauda, Silbitz, Seifartsdorf und Caaschwitz.

Die Pfarrstelle hat 12 Kirchen und 11 Predigtstätten. In Eisenberg ist wöchentlich Gottesdienst (im Wechsel mit Kollegin und Superintendent) – davon einmal monatlich (Ostern bis Oktober) in der Schlosskirche. Diese gilt als schönste Barockkirche Thüringens.

In den Dörfern finden in der Regel monatliche Gottesdienste statt. Die Planung geschieht gemeinsam.

Besondere Gottesdienste (z. B. Konfirmanden-Vorstellung, Johannistag, Martinstag) werden in der Region gemeinsam gefeiert, dazu viele musikalische Veranstaltungen.

Es gibt in Eisenberg und der Region mehrere Kindergärten, u.a. einen evangelischen, mehrere Grundschulen, zwei Regelschulen und ein staatliches Gymnasium. Christliche Gymnasien in Droyßig und Jena sind gut mit Bus erreichbar. Jena und Gera bieten weitere schulische sowie kulturelle Angebote und sehr gute Einkaufsmöglichkeiten.

Eine umfassende ärztliche Versorgung und Krankenhaus sind in Eisenberg.

Pfarrhaus und Gemeinderäume:

Im Pfarrhaus Eetzdorf befindet sich in der 1. Etage die Pfarrwohnung mit Bad/WC, Küche sowie fünf weiteren Zimmern, einer geräumigen Diele und einem Balkon. Im Dachgeschoss gibt es einen voll ausgebauten Raum (57 m²) mit Dusche/WC und einen Boden-Abstellraum (60 m²), Wohnfläche insgesamt 170 m².

Das Pfarrhaus ist umfassend saniert und bietet hervorragende Wohn- und Arbeitsbedingungen!

Im Erdgeschoss sind das Dienstzimmer, Archivraum, Vorratsraum, Wirtschaftsraum mit WC/Dusche, Material- und Heizungsraum.

Über den Hof befindet sich ein separater Gemeinderaum mit einer großen, gut ausgestatteten Küche, einem Mehrzweckraum und vier WCs. Dort sind zudem ein Lagerraum für Gartengerät und ein neu ausgebauter Dachboden für Materiallager vorhanden. Ein überdachter Carport für zwei Fahrzeuge sowie ein schöner großer Garten hinter dem Haus vervollständigen das Ambiente.

Gemeindeleben:

Ein Kirchenbüro in Eisenberg mit mehreren Mitarbeitern (insgesamt 34 Std./Wo.) übernimmt die Verwaltungsaufgaben der beiden Pfarrstellen.

Eine Stelle für Gemeindepädagogik (Schwerpunkt: Arbeit mit Kindern) soll wieder besetzt werden. Ehrenamtliche und

Kirchenälteste übernehmen viel Verantwortung vor Ort und entlasten so die Pfarrstelleninhaber.

Mehrere Lektorinnen und Lektoren stehen für Gottesdienste zur Verfügung. Der hauptamtliche Kirchenmusiker und einige ehrenamtliche Organisten unterstützen musikalisch.

In Eisenberg gibt es eine Kantorei, einen Gospel- und einen Posaunenchor. Daneben einen Frauenchor in Crossen und Posaunenchor in Thiemendorf und Caaschwitz. Sie bereichern das musikalische Leben der ganzen Region.

Konfirmandenunterricht wird monatlich von den Hauptamtlichen (bisher Pfarrer/innen, Superintendent und Gemeindepädagogin) gemeinsam durchgeführt – zeitweise auch mit Unterstützung durch konfirmierte Jugendliche oder Eltern (v. a. auf den Konfi-Rüstzeiten).

Monatliche Veranstaltungen:

Seniorenkreise/Kirchenkaffee, Männer-/Frauentreff, dazu Bibelgesprächskreise/Hauskreise. Kindergruppen und Junge Gemeinde verantworten die Gemeindepädagogin/ein Gemeindepädagoge, eine weitere Mitarbeiterin und Ehrenamtliche – z. T. gemeinsam mit Pfarrer/in.

Für neue Impulse im Gemeindeleben sind wir offen.

Amtshandlungen 2016/17 Dörfer:

Taufen: 9/8; Konfirmanden: 6/4; Trauungen: 3/4; Trauerfeiern: 20/8

Amtshandlungen 2016/17 Eisenberg (beide Pfarrstelleninhaber und Superintendent):

Taufen: 3/10; Konfirmanden: 5/5; Trauungen: 4/5; Trauerfeiern: 21/23

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Arnd Kuschnierz, Markt 11, 07607 Eisenberg, Tel.: 036691 255080, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-eisenberg.de
- Kirchenbüro, Gemeinsekretär Falko Löbel, Markt 11, 07607 Eisenberg, Tel.: 036691 25110, E-Mail: pfarramt.eisenberg@gmx.de
- Pastorin Ulrike Magirus-Kuchenbuch (Königshofen), Tel.: 036691 46921, E-Mail: pfarramt-koenigshofen@gmx.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Münchenbernsdorf

Propstsprengel: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Gera

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 286

Dienstort: Münchenbernsdorf

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Stadt Münchenbernsdorf liegt nur 4 km von der Autobahnanschlussstelle Lederhose (und 12 km vom Hermsdorfer Kreuz A 4 und A 9) entfernt, bis Gera sind es 15 km, bis Jena 30 km).

In Münchenbernsdorf leben 3.100 Einwohner, in der Verwaltungsgemeinschaft rund 6.000.

Kindergarten, Grund- und Regelschule gibt es in Münchenbernsdorf (Gymnasium in Weida oder Gera) und ein Pflegeheim mit betreutem Wohnen.

Allgemein- und Zahnärzte, Sparkasse und Volksbank, Supermärkte sind vor Ort, ebenso ein Naturbad.

Zum Kirchspiel Münchenbernsdorf gehören Münchenbernsdorf (718), Kleinbernsdorf mit Siedlung Kanada (69), Lindenkreuz mit Rothenbach (79), Markersdorf-Hundhaupten (82), Großbocka (62), Kleinbocka (43), Lederhose mit Neuensorga (98), Schöna (33) und Schwarzbach (102). Die Wege sind kurz.

Der Kirchenkreis lädt Pfarrerehepaare zur Bewerbung ein, da in Verbindung mit der Pfarrstelle weitere Stellenbesetzungsoptionen bestehen.

Die Pfarrwohnung (166 m²) befindet sich im 1. Obergeschoß des Pfarrhauses und umfasst vier Zimmer, Küche, Bad, Gäste-Bad, Abstellraum. Sie wurde 2004 renoviert. Dazu gehört ein Pfarrgarten. Das Pfarrhaus wurde in den vergangenen zehn Jahren saniert und renoviert. Wir haben eine moderne Gemeindeküche und ansprechende Gemeinderäume. Für die Verwaltungskraft wurde 2013 ein neues Büro im 2. Obergeschoß eingerichtet.

In der Kirche St. Mauritius zu Münchenbernsdorf steht ein sehr gut erhaltener Holzschnitzaltar von 1505, der 2013/2014 gereinigt wurde. Er wurde in der Werkstatt Valentin Lindenstreichs, einem Schüler von Tillmann Riemenschneider, gefertigt.

Die Stadtkirche hat ein neues Dach und wurde innen 2011 bis 2013 größtenteils renoviert.

Die anderen neun Kirchen sind in einem guten Zustand. Es stehen perspektivisch partiell Instandsetzungsmaßnahmen an.

Seit 2013 gehören Markersdorf-Hundhaupten, Großbocka, Kleinbocka, Lederhose und Schöna zum Kirchspiel, Schwarzbach seit 2014. Wir sind auf einem guten Weg des Zusammenkommens. Gute Erfahrungen haben wir mit Kirchspiel-Gottesdiensten gesammelt.

Im Team werden sog. ANDERE Gottesdienste (bisher drei Mal im Jahr) vorbereitet und verantwortet. Ausgebildete Lektoren helfen in der selbständigen Vorbereitung und Feier der Gottesdienste. Ehrenamtliche Kirchenmusiker gestalten die Gottesdienste mit. Sie finden in Münchenbernsdorf wöchentlich, in den anderen Gemeinden ein bis zwei Mal im Monat statt.

Wir haben große Kirchenchöre in Münchenbernsdorf und Großbocka und einen Posaunenchor in Münchenbernsdorf. In Kleinbocka hat sich eine Konzertreihe etabliert. Traditionell finden in Münchenbernsdorf mehrere Konzerte statt.

In Münchenbernsdorf gibt es einen sehr engagierten Geburtstags-Besuchsdienst. Der Lebendige Adventskalender wird ehrenamtlich organisiert.

Neben den vielen Ehrenamtlichen arbeiten an unserem Gemeindeleben noch mit: Kantor (50 Prozent), gemeindepädagogische Mitarbeiterin (ca. 25 Prozent Christenlehre, Flötenkreis) und für neun Stunden/Woche eine Verwaltungskraft.

In Verantwortung des Pfarrers lag bisher die Leitung des monatlichen Frauenkreises.

Es findet jedes Jahr ein gemeinsamer Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht für das Kirchspiel statt.

Wir freuen uns auf die gute Zusammenarbeit mit einer Seelsorgerin/einem Seelsorger, deren/dessen Herz für das Gemeindeleben schlägt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- für den Gemeindegemeinderat: Dr. Lutz Gerlach, Tel.: 036604 80095 und Karl-Heinz Bielagk, Tel.: 036604 80633

- Ev.-Luth. Kirchenkreis Gera, Talstr. 30, 07545 Gera,
Tel.: 0365 8001264 und Superintendent Andreas Görbert,
Tel.: 0365 8004671

Zu I. 3.:**Pfarrstelle Ottendorf**

Propstsprengel: Gera-Weimar

Kirchenkreis Eisenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 13

Gemeindeglieder: 1 108 (2017)

Dienststz: Ottendorf

Dienstwohnung: Ottendorf

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Gemeinden in den Tälerdörfern zwischen Stadtroda und Hermsdorf und die vielen engagierten Ehrenamtlichen freuen sich auf Sie. Wir wollen mit Ihnen Gemeindeglieder gestalten und Wege finden, um Kirche im ländlichen Raum zu bauen. Auch für Neues sind wir offen.

Die Kirchenältesten entlasten Sie in den organisatorischen und baulichen Aufgaben, damit Sie Zeit für Seelsorge haben. Ein Besuchsdienstkreis unterstützt Sie bei den Besuchen. Wir würden uns gerne mit Ihnen auf den Weg machen – nicht nur auf unseren Täler-Pilgerweg.

Die Orte und die Region:

Ottendorf liegt zwischen Hermsdorf und Stadtroda (je 11 km; dort jeweils Bahnanschluss). Die Kreis- und Superintendenturstadt Eisenberg ist 25 km, Jena (Zentrum) 28 km entfernt. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Ottendorf, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Bremsnitz, Karlsdorf, Rattelsdorf, Weißbach, Eineborn, Tautendorf und der Kirchengemeindeverband (KGV) Renthendorf (mit Renthendorf, Hellborn, Kleibernersdorf und Birkhausen). Ein weiterer KGV mit Ottendorf, Eineborn und Tautendorf ist geplant.

Die Pfarrstelle hat 13 Kirchen/Predigtstätten, in denen in der Regel monatliche Gottesdienste stattfinden. Besondere Gottesdienste (z. B. Familien-, Wald-, Chor-Gottesdienste, Vogelstimmenwanderung mit Andacht, Martinsumzug) werden gemeinsam gefeiert.

In der Region befindet sich der Täler-Pilgerweg (www.taerlilgerweg.de) mit Stationen im Bereich der Pfarrstelle.

Im Renthendorfer Pfarrhaus wirkte der „Vogelpastor“ Christian Ludwig Brehm. Der „Tiervater“ Alfred-Edmund Brehm (Brehms Tierleben) wurde hier geboren.

Kindergarten im Ort, Grundschule in Lippersdorf (2 km), Regelschule und Gymnasium in Stadtroda (mit dem Schulbus gut erreichbar) und in Hermsdorf. Jena bietet weitere schulische sowie kulturelle Angebote und sehr gute Einkaufsmöglichkeiten.

Pfarrhaus und Gemeinderäume:

Im Pfarrhaus Ottendorf befindet sich die Pfarrwohnung (114 m²) mit Bad/WC, Küche sowie vier weiteren Zimmern. Eine umfassende Sanierung ist geplant. Ihre Wünsche können dabei berücksichtigt werden. Das Dachgeschoss ist, nach Bedarf, ausbaufähig.

Das Dienstzimmer und Gemeinderäume (mit Gemeindegalerie) befinden sich im Erdgeschoss.

Eine Garage, Nebengebäude und ein großer Garten gehören zum Grundstück.

Gemeindeleben:

Eine Gemeindegliederin für Verwaltungsaufgaben und eine Gemeindepädagogin für Kinder- und Jugendarbeit (50 Prozent-Auftrag in der Region) unterstützen die Arbeit. Viele Ehrenamtliche und Kirchenälteste organisieren vor Ort regelmäßig Veranstaltungen. Diese lebendige Arbeit unterstützen eine Lektorin und ein Lektor (weitere in den Nachbargemeinden) und zwei Organisten. Krippenspiele der Kinder studieren fleißige Muttis ein. Heilig Abend konnten wir so acht Christvespern anbieten.

Unsere Gottesdienste planen wir gemeinsam in einem Vorbereitungskreis.

Ein Chor und ein Posaunenchor werden ehrenamtlich geleitet. Der Konfirmandenunterricht findet kirchspielübergreifend mit der Nachbarpfarrstelle statt.

Monatliche Veranstaltungen: drei Seniorenkreise, Miniclub, Kinder- und Jugendkreise in Verantwortung und gemeinsam mit der Gemeindepädagogin.

Für neue Impulse und Ideen im Gemeindeleben sind wir offen!

Amtshandlungen 2015/16/17:

Taufen: 15/22/11; Konfirmanden: 19/0/6; Trauungen: 1/2/2; Trauerfeiern: 17/23/31

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Arnd Kuschnierz, Markt 11, 07607 Eisenberg, Tel.: 036691 255080, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-eisenberg.de
- Vakanzverwalterin (Pastorin Andrea Hertel, Trockenborn), Tel.: 036248 40916, E-Mail: kg-troebnitz-trockenborn@t-online.de
- Kirchenältester Arnfried Richter, Renthendorf, Tel.: 036246 50092, E-Mail: arnfried-richter@gmx.de

Zu I. 4.:**Pfarrstelle Roßdorf**

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 3 (+2)

Gemeindeglieder: 856 (+804)

Dienststz: Roßdorf

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2018

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Herzlich willkommen in unserer Mitte!

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Roßdorf, Rosa mit Georgenzell und Eckardts (856 Gemeindeglieder). Die Erweiterung des Pfarrbereiches um die Gemeinden Wernshausen und Helmers (804 Gemeindeglieder) ist von der Kreissynode beschlossen und wird spätestens zum 1. Januar 2022 umgesetzt. Roßdorf liegt landschaftlich reizvoll im Biosphärenreservat Rhön in der Nähe der Städte Bad Salzungen, Schmalkalden und Meiningen. Am Ort befinden sich Grundschule und Kindertagesstätte. Die weiterführenden Schulen im näheren Einzugsgebiet sind durch Busanbindung gut erreichbar. Ein reges Vereinsleben prägt die Orte.

Wir bieten:

- aktive Gemeindeglieder aus allen Altersgruppen, die sich ehrenamtlich engagieren und ihre vielfältigen Gaben einbringen (ca. 150)
- hauptamtlich Mitarbeitende

- Verwaltungsmitarbeiterin (35 Prozent), Gemeindepädagogin (30 Prozent), Jugendreferent des Kirchenkreises (Konfirmandenarbeit), Kantor als Chorleiter, Vikarin (bis Frühjahr 2019)
- ein reges Gemeindeleben (siehe unter „Derzeitige Schwerpunkte im Gemeindeleben“)
- einen engen Zusammenhalt der drei Kirchengemeinden (gegenseitige Besuche, gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen, gemeinsame GKR-Sitzungen und jährliche Klausur, Kassengemeinschaft)
- ein gut saniertes Pfarrhaus:
- Erdgeschoss: Gemeinderaum, Gemeindeküche, Amtszimmer, Archiv, zwei WCs
- Pfarrwohnung (151 m²) im 1. und 2. Obergeschoss
- sieben Zimmer, Küche, Bad, Gästebad, zwei Abstellräume, ein kleiner „Wintergarten“
- zusätzlich gehören eine Garage, zwei Carports, eine Terrasse und ein Garten dazu
- drei zugehörige historische Kirchen in gutem baulichen Zustand, die jeweils über eine Bankheizung verfügen (in Eckardts wurde die beheizbare Winterkirche 2017 neu saniert)
- ein umfassend saniertes Gemeindehaus in Rosa, das für vielfältige Veranstaltungen der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises genutzt wird

Wir wünschen uns eine/Bewerberin/einen Bewerber, die/der:

- unsere Ehrenamtlichen motiviert und begleitet
- lebensnah verkündigt und Glaubensheiterkeit mitbringt
- an bewährte Formate anknüpft und eigene Gaben und Ideen einbringt
- unsere Gemeinschaft fördert sowie das Zusammenwachsen mit dem Nachbarpfarramt Wernshausen innovativ gestaltet
- die gute Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und Vereinen weiterführt
- offen ist für die Zusammenarbeit im Kirchenkreis

Amtshandlungen:

	2015	2016	2017
Taufen	12	8	8
Konfirmationen	11	9	12
Trauungen	1	5	3
Bestattungen	17	12	13

Derzeitige Schwerpunkte im Gemeindeleben:

- XTeam - erlebnisorientierte Kinderkirche (monatlich)
- projektorientierte regionale Konfirmandenarbeit, Junge Gemeinde und Jugend-Volleyball
- besondere Gottesdienstformate (z. B. LaurentiusPLUS, Valentinsgottesdienst, Open-Air-Gottesdienst, Faschingsgottesdienst, Lichtergottesdienst ...)
- breit gefächerte musikalische Arbeit (Chöre, Musicals, Band, Konzerte)
- Frauen- und Seniorenkreise
- Bildungsarbeit (Glaubensseminare, Gesprächskreis)
- jährliche Gemeindefahrten und Gemeindefeste

Einen guten Einblick und viele Fotos finden Sie auf unserer Website: www.kirche-rossdorf.de

Weitere Auskünfte erteilen:

- für die Gemeindegemeinderäte
Annett Köhler, Tel.: 036968 5550
- Pfarramtsbüro Roßdorf
Sekretärin Franziska Martin, Tel.: 036968 5044
- für den Kirchenkreis
Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht,
Tel.: 03695 623680

Wir freuen uns auf Sie!

Zu II. 1.:

Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Eisenberg für Vertretungs- und Entlastungsdienste

Propstsprengel: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Eisenberg

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienststz: Eisenberg

Dienstbeginn: baldmöglichst (oder September/Oktober mit Gemeindepfarrstelle)

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Pfarrerehepaar (mit Pfarrstelle Eisenberg-Crossen – siehe Ausschreibung)

Besetzungsrecht: durch den Kirchenkreis

„Wenn man laut sagen würde, wie schön es in unserem Kirchenkreis ist, dann müsste man Kurtaxe dafür zahlen, dass man hier arbeiten darf.“

Das Thüringer Holzland nördlich des Hermsdorfer Kreuzes und die Landschaft zwischen Saale und Elster sind wirklich eine Gegend, in der man gerne lebt und arbeitet.

Der Kirchenkreis Eisenberg sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der gerne unterwegs ist, Gemeinden kennenlernen will, sich über vielfältige Frömmigkeitsprägungen freut und mit Kolleginnen und Kollegen gut zusammenarbeitet. Die Kreispfarrstelle im Umfang von 50 Prozent ist zur Unterstützung der Pfarrer/innen gedacht, die alle einen nicht unerheblichen Umfang an Gemeinden zu betreuen haben. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen gehören genauso zum Dienstauftrag, wie Unterstützungsdienste für eine gewisse Zeit in einer Region oder Pfarrstelle.

Der Einsatzbereich ist der Nordteil des Kirchenkreises zwischen Hermsdorfer Kreuz und der Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt.

Die Stelle ist auch sehr gut für ein Pfarrerehepaar geeignet, da zugleich die Pfarrstelle Eisenberg-Crossen (100 Prozent) zu besetzen ist (sh. Ausschreibung). Die Dienstaufteilung könnte dann gemeinsam gestaltet werden. Die Pfarrdienstwohnung für den Pfarrer/die Pfarrerin der Pfarrstelle Eisenberg-Crossen befindet sich in Etzdorf in einem umfassend sanierten Pfarrhaus.

In und um die Kreisstadt Eisenberg sind Kindergärten und alle Schularten vorhanden. Ein evangelischer Kindergarten befindet sich in Eisenberg. Das christliche Gymnasium in Droyßig ist von Eisenberg aus mit dem Schulbus gut erreichbar.

Eine umfassende ärztliche Versorgung und gute Einkaufsmöglichkeiten gibt es in Eisenberg. Die nahe gelegenen Städte Jena und Gera bieten darüber hinaus weitere gute Einkaufsmöglichkeiten und reichhaltige kulturelle Angebote.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Arnd Kuscmierz, Tel.: 036691 255080, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-eisenberg.de
- Kirchenkreisbüro, Gabi Hofmann, Tel.: 036691 255060, Email: suptur-buero@kirchenkreis-eisenberg.de
- Pastorin Ulrike Magirius-Kuchenbuch, stellv. Superintendentin, Tel.: 036691 46921, E-Mail: pfarramt-koenigshofen@gmx.de

Zu II. 2.:**I. Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis Weimar**

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Weimar

Stellenumfang: 75 Prozent

Dienstszitz: Bad Berka

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. Januar 2019

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Weimar ist zum 1. Januar 2019 die Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge an der Zentralklinik in Bad Berka mit einem Dienstumfang von 75 Prozent zu besetzen.

Der Kurort Bad Berka liegt 12 km südlich von Weimar entfernt im mittleren Ilmtal und gilt mit ca. 6.000 Einwohnern als Zentrum für den Südteil des Kreises Weimarer Land.

Die Zentralklinik Bad Berka mit insgesamt 20 Kliniken und Fachabteilungen gehört zu den großen Thüringer Kliniken und bietet Medizin auf internationalem Niveau, die durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der unterschiedlichen Kliniken ermöglicht wird. In der Zentralklinik in Bad Berka mit ca. 670 Betten und 1.800 Mitarbeitenden wird die Krankenhauseelsorge von einem ökumenischen Team verantwortet. Die Krankenhauskapelle St. Elisabeth und ein Dienstzimmer sind vorhanden. Beide werden auch von der katholischen Seelsorgerin genutzt.

Die Stelle wird zunächst für sechs Jahre befristet übertragen (§ 22 Pfarrstellengesetz EKM).

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- abgeschlossene, zertifizierte Grundausbildung in der KSA oder äquivalente Ausbildung
- seelsorgerliche, ethische und geistliche Kompetenz
- psychische Belastbarkeit

Erwartungen:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im ökumenischen Team mit regelmäßigen Besprechungen und gemeinsamen Projekten
- Offenheit, sich auf Menschen verschiedener Konfessionen und Weltanschauungen einzulassen und für sie da zu sein
- Fähigkeit, sich im Organisationsfeld Zentralklinik einzubringen und mit den Mitarbeitenden auf Augenhöhe zusammenzuarbeiten
- Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Dienstes durch Wahrnehmung von Supervision

Arbeitsfelder:

- Besuche am Krankenbett, Sterbebegleitung und Trauerarbeit
- Mitarbeit im multiprofessionellen Team im Bereich der Palliativmedizin
- Mitarbeit im psychosozialen Arbeitskreis der Onkologie
- Seelsorge an Mitarbeitenden und Angehörigen
- Beratung in ethischen Fragen für Mitarbeitende, Patienten und Angehörige, Ethikkomitee
- Mitwirkung bei geistlichen und kulturellen Angeboten
- Weiterbildungen für Mitarbeitende und Auszubildende
- regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in der Krankenhauskapelle St. Elisabeth
- Kooperation mit der Kirchengemeinde auf kirchenmusikalischen Gebiet und Einbindung der ortsansässigen Lektoren bei der Gottesdienstgestaltung

- Mitgestaltung der öffentlichen Wahrnehmung von Seelsorge in Klinikum und Kirchenkreis
- Begleitung von Ehrenamtlichen
- Teilnahme am Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger sowie am Pfarrkonvent in Abstimmung mit den zeitgleich stattfindenden Teamsitzungen der Palliativstation
- Rufbereitschaft

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Henrich Herbst, Herderplatz 8, 99423 Weimar, Tel.: 03643 804473, E-Mail: sekretariat@kirchenkreis-weimar.de

Zu II. 3.:**III. Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.**

Propstsprenzel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Magdeburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstszitz: Magdeburg

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: ab sofort möglich

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Die Stelle wird zunächst für sechs Jahre befristet übertragen (§ 21 Pfarrstellengesetz EKM).

Am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. mit ca. 1.120 Betten wird der Dienst in der Krankenhauseelsorge von einem ökumenischen Team mit zwei weiteren Krankenhauseelsorgern verantwortet. Raum der Stille, Dienstzimmer und Gruppenraum sind vorhanden.

Voraussetzungen:

- abgeschlossener KSA Kurs
- seelsorgerliche, ethische und geistliche Kompetenz
- psychische Belastbarkeit

Erwartungen:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im ökumenischen Team mit regelmäßigen Besprechungen und gemeinsamen, z.T. stadtweiten Projekten
- Offenheit, sich auf Menschen verschiedener Konfessionen und Weltanschauungen einzulassen und für sie da zu sein
- Fähigkeit, sich im Organisationsfeld Universitätsklinikum zurechtzufinden und mit den Mitarbeitenden auf Augenhöhe zusammenzuarbeiten
- Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Dienstes durch Wahrnehmung von Supervision

Arbeitsfelder:

- Besuche am Krankenbett, Sterbebegleitung und Trauerarbeit
- Seelsorge an Mitarbeitenden und Angehörigen
- Beratung in ethischen Fragen für Mitarbeitende, Patienten und Angehörige
- Weiterbildungen, Vorlesungen und Seminare für Mitarbeitende, Studierende und Auszubildende
- regelmäßige Andachten und Gottesdienste im Raum der Stille
- Mitgestaltung der Gedenkzeit für verstorbene Kinder und der Beisetzung für „still geborene Kinder“
- Mitgestaltung der öffentlichen Wahrnehmung in Klinikum und Kirchenkreis

- Begleitung der ehrenamtlichen Krankenhaushelferinnen und -helfer
- Teilnahme am Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger sowie am Pfarrkonvent
- Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienste in Notfällen

Der Dienstumfang beträgt 50 Prozent. Falls Sie perspektivisch an der Übernahme weiterer Dienste interessiert sind, sprechen Sie uns bitte an.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Krankenhauseelsorger Pfarrer Stephan Bernstein, Universitätsklinikum, Leipziger Str. 44, 39120 Magdeburg, Tel.: 0391 6714220, E-Mail: stephan.bernstein@med.ovgu.de
- Superintendent Stephan Hoenen, Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637, E-Mail: suptur@ekmd.de

Zu III.:

Zu IV. 1.:

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist frühestens zum 1. Oktober 2018 die landeskirchliche Pfarrstelle

**einer Studienleiterin/eines Studienleiters
am Pastoralkolleg Drübeck**

für die Dauer von sechs Jahren im Umfang eines vollen Dienstauftrages (100 Prozent) zu besetzen.

Aufgaben:

- Studienleitung für die Bilanz- und Orientierungstage in Zusammenarbeit mit dem Rektor als Schwerpunktaufgabe des Pastoralkollegs
- Studienleitung für weitere Kursangebote im Pastoralkolleg (Schlüsselkurs, Bibelwochenvorbereitung, Weihnachtswerkstatt, Berg und Bibel) je nach Absprache in Zusammenarbeit mit dem Rektor bzw. eigenverantwortlich
- Studienleitung für die Prädikantenaufbaukurse
- Mitarbeit in der Beratergruppe des Pastoralkollegs
- Pastorale Mitarbeit im Evangelischen Zentrum (Andachten, Gottesdienste, Seelsorgegespräche etc.)
- Zusammenarbeit mit den anderen Instituten im Evangelischen Zentrum

Wir erwarten:

- Freude am theologischen Diskurs und gelebte Spiritualität
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen, Souveränität und Flexibilität in Gesprächs- und Konfliktsituationen
- ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit
- Methodenkompetenz in Bezug auf die Kursgestaltung
- gastgebende Präsenz für das gemeinsame Leben auf Zeit am Pastoralkolleg
- innovative Impulse insbesondere für das pastoraltheologische Arbeitsfeld
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Wahrnehmungsfähigkeit für Veränderungsprozesse in Kirche und Gesellschaft
- Freude und Interesse an eigener beruflicher Fortbildung
- Wohnen im näheren Umfeld von Drübeck

Wir bieten:

- einen vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich
- Arbeit im Team des Pastoralkollegs
- ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit
- bedarfsorientierte Möglichkeiten zu Fort- und Weiterbildungen
- Dienst an einem schönen Ort mit großer geistlicher Tradition und Ausstrahlung

Einstellungsvoraussetzungen:

- Erstes und Zweites Theologisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit,
- Berufserfahrung im Gemeindepfarrdienst

Dienstsitz ist das Pastoralkolleg Drübeck.

Weitere Auskünfte erteilen:

- der Rektor des Pastoralkollegs, Michael Bornschein, Tel.: 039452 4315, E-Mail: m.bornschein@kloster-druebeck.de sowie
- Kirchenrätin Bettina Mühlig, Referat Personaleinsatz und Personalentwicklung (P3), Landeskirchenamt Erfurt, Tel.: 0361 51800492, E-Mail: bettina.muehlig@ekmd.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. April 2018 an das Landeskirchenamt der EKM, Referat Personaleinsatz und Personalentwicklung (P3), Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

Zu IV. 2.:

Stelle der Direktorin/des Direktors der Evangelischen Akademie Thüringen am Sitz in Neudietendorf

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die landeskirchliche Pfarrstelle der Direktorin/des Direktors der Evangelischen Akademie Thüringen am Sitz in Neudietendorf, nahe der Landeshauptstadt Erfurt, baldmöglichst neu zu besetzen.

Die Evangelische Akademie Thüringen sucht, gleichwohl sie sich zu ihrem Anteil am kirchlichen Verkündigungsauftrag bekennt, den kritisch-kontroversen Diskurs zwischen Gesellschaft und Kirchen. Bei Tagungen, Fachtagen und Workshops werden Räume zur Begegnung geboten, in denen sich Menschen unterschiedlicher Herkunft über die Grundfragen unseres Menschseins, über Gott und die Welt austauschen können. Dabei spielt sie Grundanliegen des christlichen Glaubens und des christlichen Weltverständnisses in den Diskurs ein. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit verschiedenen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kirchlichen Akteuren. Sie arbeitet in mehreren Drittmittelprojekten.

Zur Leitung der Akademie suchen wir eine Persönlichkeit mit ausgewiesenermaßen gediegener akademisch-wissenschaftlicher Qualifikation, mit einer in Teamarbeit erprobten Gestaltungskraft und einer das eigene Lernen als bereichernd empfindenden Kommunikationsfähigkeit. Wir erwarten Erfahrung in einer Leitungsfunktion und/oder im Management von herausragenden Projekten. Wir wünschen uns Ideen zur Weiterentwicklung der Akademiearbeit und zum Ausbau von Kooperationen, insbesondere mit der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt. Schließlich die Bereitschaft, sich auf sich ergebende strukturelle Veränderungen einzulassen.

Aufgaben:

- Weiterentwicklung der Akademie als protestantisch-ökumenisch offenen und verlässlichen Raum der Bildung und des Diskurses in einem weitgehend entkonfessionalisierten Umfeld, Wahrnehmung landeskirchlicher Entwicklungstrends
- Verantwortung für die strategische Positionierung und inhaltliche Profilierung der Akademie im Kontext gesellschaftlicher wie kirchlicher Fragestellungen
- Verantwortung für das Gesamtprogramm sowie eigene inhaltliche Schwerpunktsetzung
- Leitungs- und Personalverantwortung (zwölf Mitarbeitende)
- Vertretung der Akademie in Kirche, Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
- Zusammenarbeit mit dem Kuratorium, der Akademie-stiftung sowie kirchlichen und außerkirchlichen Bildungsträgern

Erwartungen:

- vertiefte Bildung in der wissenschaftlichen Theologie mit der Fähigkeit, gesellschaftsrelevante Themen zu setzen und zu vermitteln
- im „Lutherland“ Thüringen als Grundvoraussetzung jeglicher Kommunikation Hilfestellung zur Sprachfähigkeit zu bieten
- Land und Leute in Mitteleuropa als Reflexionshintergrund zu schätzen
- Nachweis wissenschaftlicher und publizistischer Arbeit
- Erfahrungen in Leitung und Personalführung
- Erfahrung in Projektmanagement, Fundraising und Drittmittelakquise
- Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

Wir bieten:

- ein aufgeschlossenes Team von Mitarbeitenden mit hoher Professionalität
- ein ausgeprägtes fachliches Netzwerk
- ein breites Spektrum an kirchlichen Kooperationspartnern
- einen attraktiven Arbeitsort inmitten der einzigartigen mitteleuropäischen Kulturlandschaft
- in den Gremien sind wir auf dem Weg zu einer Beteiligungs- und Verantwortungsgemeinschaft

Anstellungsvoraussetzungen:

Zweites Theologisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die landeskirchliche Pfarrstelle des Direktors der Evangelischen Akademie Thüringen wird mit vollem Dienstumfang (100 Prozent) für einen Zeitraum von sechs Jahren besetzt. Eine Verlängerung ist möglich. Der Dienstbeginn ist ab 1. September 2018 möglich.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Landeskirchenamt: OKRin Martina Klein, Bildungsdezernentin, Tel.: 0361 51800-201, E-Mail: martina.klein@ekmd.de
- Kuratorium: Vorsitzender Propst i. R. Dr. Hans Mikosch, Tel.: 0365 8005276, E-Mail: hans.mikosch@t-online.de
- Ev. Akademie: Holger Lemme, Tel.: 036202 984-25, E-Mail: lemme@ev-akademie-thueringen.de

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte bis zum 30. April 2018 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteleuropa, Referat Personaleinsatz und Personalentwicklung (P3), Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrfrauen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Liebenwerda vom 18. November 2017 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Bad Liebenwerda

1. Die Pfarrstelle Plessa wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Elsterwerda wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um die Kirchengemeinden Plessa, Kahla, Döllingen und Gorden erweitert.
3. Die Pfarrstellen Mühlberg und Koßdorf werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 aufgehoben.
4. Errichtung der Pfarrstelle Mühlberg mit Wirkung vom 1. Januar 2018 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Mühlberg umfasst die Kirchengemeinden Mühlberg, Altenau, Fichtenberg, Burxdorf, Kröbeln, Koßdorf, Altbelgern, Martinskirchen, Langenriet und Stehla.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halberstadt vom 25. November 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Halberstadt

Errichtung der III. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Halberstadt mit Wirkung vom 1. April 2018 mit halbem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Erfurt vom 18. November 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Erfurt

Errichtung der Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst im Kirchenkreis Erfurt mit Schwerpunkt Gemeindepädagogik in der Region Südost mit Wirkung vom 1. April 2018 befristet bis zum 31. März 2021 mit dreiviertel Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz vom 27. November 2017 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Schleiz**

Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Knau wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um die Kirchengemeinde Weira erweitert.

Erfurt, den 5. Februar 2018
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



 KIRCHENERDgas

**Neue Erdgaspreise
bei der HKD
- sparen Sie jetzt!**

KIRCHENERDgas.

Top-Konditionen bei der HKD - auch für Sie privat.

Egal ob Einrichtung, Mitarbeiter oder Privatperson - bei uns können Sie alle beim Bezug von KIRCHENERDgas noch mehr sparen. Schauen Sie am besten gleich einmal in unserem **Tarifrechner** unter **kirchenshop.de** nach, wieviel Sie sparen können!

Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife für die Kirche
- Unabhängiger Energieeinkauf
- Klimaneutrale Energie mit unseren **PRONatur**-Tarifen
- Preisgarantie bis 31.12.2019

 **erdgas.kirchenshop.de**

43110

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr
energie@hkd.de 

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Tel. 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.